



C/2024/7511

30.12.2024

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2024/7511)

Öffentliche Aufforderung zur Angebotsabgabe im Rahmen der Ausschreibung für eine Konzession zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und zur Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Blok 413-414“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49h Absatz 2 Geologie- und Bergbaugesetz (Prawo geologiczne i górnictwo) (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw, Dz. U.) 2024, Nr. 1290)
2. Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz. U. 2015, Nr. 1171)
3. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3; Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262).

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Bezeichnung: Ministerstwo Klimatu i Środowiska (Ministerium für Klima und Umwelt)

Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN

Tel. +48 223692449; Fax: +48 223691100

Website: www.gov.pl/web/klimat

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1) Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Blok 413-414“, Teil der Konzessionsblöcke 413 und 414.

2) Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen

Die Grenzen des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	224 429,40	619 471,74
2	219 734,09	619 456,21
3	219 733,92	619 454,87
4	210 523,09	619 421,78
5	210 260,58	608 022,58
6	209 660,93	572 015,80
7	224 085,46	571 823,28
8	224 239,14	593 113,46
9	223 753,00	592 883,00

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
10	222 376,00	593 612,00
11	222 475,00	595 313,00
12	223 236,00	595 405,00
13	223 368,00	594 800,00
14	224 247,38	594 254,96
15	224 314,01	603 486,16

mit Ausnahme des Polygons, das durch die Punkte 16 bis 29 mit folgenden Koordinaten begrenzt wird:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
16	221 091,02	600 645,13
17	220 797,73	601 652,77
18	220 844,14	603 391,19
19	220 125,97	603 450,34
20	219 833,40	602 978,16
21	220 557,32	602 379,11
22	219 798,82	601 679,44
23	219 475,76	602 687,75
24	220 292,07	604 055,74
25	220 865,93	604 200,42
26	221 457,15	604 634,48
27	222 010,11	603 619,97
28	221 956,85	601 621,88
29	221 510,53	600 634,09

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebietes, für das diese Ausschreibung gilt, beträgt 666,20 km². Nach unten hin ist das Gebiet durch die Tiefe von 5 000 m unter der Erdoberfläche begrenzt.

Ziel der Arbeiten in den autochthonen miozänen sowie den mesozoischen (Kreide, Jura, Trias) und paläozoischen (Karbon, Devon, Kambrium) Formationen sind der Nachweis von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas in dem genannten Gebiet.

3) **Frist für die Angebotsabgabe (mindestens 90 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung) und Ort der Angebotsabgabe**

Die Angebote müssen am Sitz des Ministeriums für Klima und Umwelt bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ am letzten Tag des 90-Tage-Zeitraums abgegeben werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

4) **Detaillierte Spezifikationen, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Angebote und der Gewichtung der Kriterien, mit denen die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 49k *Geologie- und Bergbaugesetz* gewährleistet wird**

Angebote können von Unternehmen, die laut Beschluss ein Qualifikationsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 16 Nummer 1 *Geologie- und Bergbaugesetz* erfolgreich durchlaufen haben, allein oder als Betreiber – falls mehrere Unternehmen sich gemeinsam um die Konzession bewerben – eingereicht werden.

Die eingegangenen Angebote werden vom Bewertungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

30 % – Umfang und Zeitplan der vorgeschlagenen geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten,

20 % – Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen,

20 % – finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -arten für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung,

20 % – vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten unter Nutzung für dieses Projekt entwickelter innovativer Elemente,

5 % – technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen,

5 % – Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes.

Haben nach der Bewertung der Anträge anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts als zusätzliches Kriterium herangezogen.

5) **Mindestumfang der geologischen Informationen**

Für die Einreichung eines Angebots ist es nicht erforderlich, das Recht auf Nutzung geologischer Informationen nachzuweisen.

Im Falle des Eintritts in die Förderungsphase ist das betreffende Unternehmen verpflichtet, sein Recht auf Nutzung geologischer Informationen in dem Umfang nachzuweisen, der für die Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

6) **Beginn der Tätigkeiten**

Die unter die Konzession fallenden Tätigkeiten beginnen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Erteilung der Konzession rechtskräftig wird.

7) **Mindestumfang der geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten**

Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 5 000 m (true vertical depth – TVD) mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen.

8) **Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll**

Die Konzession hat eine Laufzeit von 30 Jahren und umfasst:

- 1) eine Prospektions- und Explorationsphase von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Konzession erteilt wird,
- 2) und eine Förderungsphase von 25 Jahren ab dem Datum der Erlangung einer Investitionsentscheidung.

9) **Spezifische Bedingungen für die Ausführung der Tätigkeiten und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des Umweltschutzes sowie der rationellen Bewirtschaftung der Lagerstätten**

Die praktischen geologischen Tätigkeiten (Bohrloch) beginnen innerhalb von 42 Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Erteilung der Konzession rechtskräftig wird.

Die Durchführung des Arbeitsprogramms im Rahmen der Konzession darf nicht gegen die Rechte der Grundeigentümer verstoßen und sie enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung weiterer in Rechtsvorschriften, insbesondere im *Geologie- und Bergbaugesetz*, festgelegter Anforderungen, von Vorschriften für Raumplanung, Umweltschutz, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Natur, Wasser und Abfälle sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit.

Die Mindestkategorie für die Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten ist Kategorie C.

10) Mustervertrag für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts

Der Mustervertrag ist im Anhang beigelegt.

11) Angaben zur Höhe des Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für das Gebiet „Blok 413-414“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren beträgt 188 827,73 PLN (in Worten: einhundertachtundachtzigtausendachthundertsebenundzwanzig Zloty und dreiundsiebzig Groszy) pro Jahr.

Die genauen Zahlungsbedingungen sind dem unter Nummer 10 genannten Anhang zu entnehmen.

12) Angaben zu den Anforderungen an die Angebote und zu den von den Bietern einzureichenden Unterlagen

1. Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- 1) Firmenname und Geschäftssitz des Bieters,
- 2) Angebotsgegenstand sowie Beschreibung des Gebiets, für das die Konzession erteilt werden soll und das bergbauliche Nießbrauchsrecht zu begründen ist,
- 3) Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll, Datum des Beginns der Arbeiten sowie Dauer der Prospektions- und Explorationsphase und der Förderungsphase,
- 4) Zweck, Umfang und Art der geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten, Angaben zu den im Hinblick auf das verfolgte Ziel durchzuführenden Arbeiten, unter Nennung der einzusetzenden Technologien, sowie die Mindestkategorie für die Exploration,
- 5) Zeitplan für die geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, und Umfang dieser Arbeiten,
- 6) Umfang und Zeitplan der obligatorischen Probenahmen im Rahmen der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen, gemäß Artikel 82 Absatz 2 Nummer 2 *Geologie- und Bergbaugesetz*,
- 7) vom Bieter gehaltene Rechte an dem Gebiet, auf dem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen, oder das Recht, dessen Begründung das Unternehmen beantragt,
- 8) Liste der Naturschutzgebiete (diese Anforderung gilt nicht für Projekte, für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist),
- 9) Maßnahmen, um negative Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt zu verhindern,
- 10) Umfang der geologischen Informationen, über die der Bieter verfügt,
- 11) Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes,
- 12) technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen,
- 13) finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung,
- 14) vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten,

- 15) vorgeschlagenes Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts (dieser Betrag muss mindestens dem in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Betrag entsprechen),
 - 16) wenn das Angebot gemeinsam von mehreren Unternehmen eingereicht wird, ist zusätzlich Folgendes anzugeben:
 - a) Firmennamen und Geschäftssitze aller das Angebot einreichenden Unternehmen,
 - b) Betreiber,
 - c) im Kooperationsvertrag vorgeschlagene prozentuale Anteile an den Kosten der geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten.
 2. Im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote müssen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Bedingungen genügen.
 3. Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nachweise, dass die im Angebot genannten Umstände tatsächlich gegeben sind, insbesondere Auszüge aus den einschlägigen Registern,
 - 2) Nachweis, dass eine Sicherheit hinterlegt wurde,
 - 3) Kopie des Beschlusses darüber, dass ein Qualifikationsverfahren nach Artikel 49a Absatz 17 *Geologie- und Bergbaugesetz* erfolgreich durchlaufen wurde,
 - 4) die gemäß den Anforderungen an Bergbaukarten erstellten grafischen Anhänge, denen die staatlichen Verwaltungsgrenzen zu entnehmen sind,
 - 5) falls die technischen Mittel anderer Unternehmen zur Durchführung der Konzession gemäß Artikel 49k Absatz 2 *Geologie- und Bergbaugesetz* genutzt werden: schriftliche Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Mittel für das an der Ausschreibung beteiligte Unternehmen,
 - 6) zwei Exemplare des Projektdokuments für die praktischen geologischen Tätigkeiten.
 4. Die Bieter können in ihrem Angebot auf eigene Initiative zusätzliche Informationen bereitstellen oder weitere Unterlagen beifügen.
 5. Von den Bietern sind gemäß dem *Kodex für Verwaltungsverfahren* Originale oder beglaubigte Kopien der Unterlagen einzureichen. Diese Anforderung gilt nicht für Kopien der Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind und von der Konzessionsvergabebehörde erstellt wurden.
 6. In einer Fremdsprache abgefassten Unterlagen ist eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Polnische beizufügen.
 7. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag oder einem verschlossenen Paket einzureichen, auf dem der Firmenname des Bieters und der Gegenstand der Ausschreibung angegeben sind.
 8. Nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eingereichte Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt.
- 13) **Angaben zur Hinterlegung einer Sicherheit, zu deren Höhe und zur Zahlungsfrist**
- Von den Bietern ist vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eine Sicherheit in Höhe von 1 000 PLN (in Worten: eintausend Zloty und null Groszy) zu hinterlegen.

ABSCHNITT IV: VERWALTUNGSINFORMATIONEN

1) **Bewertungsausschuss**

Zur Durchführung der Ausschreibung und Auswahl des günstigsten Angebots setzt die Konzessionsbehörde einen Bewertungsausschuss ein. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bewertungsausschusses sind in der *Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen* (Dz. U. 2015, Nr. 1171) festgelegt. Der Bewertungsausschuss legt der Konzessionsbehörde einen Bericht über die Ausschreibung zur Genehmigung vor. Diesen Bericht sowie die Angebote und alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Unterlagen können andere Unternehmen, die Angebote einreichen, einsehen.

2) **Weitere Erläuterungen**

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung können interessierte Unternehmen die Konzessionsbehörde um Erläuterungen zu den Einzelheiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersuchen. Binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags veröffentlicht die Konzessionsbehörde die Erläuterungen im Öffentlichen Informationsbulletin (Biuletyn Informacji Publicznej) auf der Seite der betreffenden nachgeordneten Stelle.

3) **Weitere Informationen**

Die vollständigen Angaben zu dem Gebiet, für das die Ausschreibung gilt, wurden vom polnischen Geologischen Dienst im Geologiedatenpaket zur Ausschreibung für das Gebiet „Blok 413-414“ (*Pakiet danych geologicznych do postępowania przetargowego na poszukiwanie i rozpoznawanie złóż ropy naftowej i gazu ziemnego oraz wydobywanie ropy naftowej i gazu ziemnego ze złóż. Obszar przetargowy „Blok 413-414”*) zusammengestellt, das auf der Website des Ministeriums für Klima und Umwelt abrufbar ist: <https://bip.mos.gov.pl/koncesje-geologiczne/przetargi-na-koncesje-na-poszukiwanie-rozpoznawanie-i-wydobywanie-weglowodorow/szosta-runda-przetargow-2022/>

sowie unter folgender Anschrift verfügbar ist:

Departament Geologii (Abteilung Geologie)
Ministerstwo Klimatu i Środowiska
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa, POLEN
Tel. +48 223692449, Fax: +48 223691100

ANHANG

VERTRAG

zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Blok 413-414“ (im Folgenden „Vertrag“)

geschlossen in Warschau am zwischen
der Staatskasse – Ministerium für Klima und Umwelt,, im Folgenden „Staatskasse“,
und

...(Name des Unternehmens) mit Sitz in ..., registriert ... mit der Unternehmensregisternummer ..., mit einem ausgewiesenen Kapital in Höhe von, vertreten durch (im Folgenden „Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts“)

(im Folgenden jeweils „Vertragspartei“ oder zusammen „Vertragsparteien“),

mit folgendem Wortlaut:

§ 1

1. Die Staatskasse als ausschließliche Eigentümerin der Substrata der Erdkruste in dem Gebiet der Landgemeinden Łapanów, Lipnica Murowana, Trzciana, Żegocina, Iwkowa, Gnojnik, Jodłownik, Laskowa, Dobra, Tymbark, Limanowa, Pcim, Wiśniowa, Raciechowice, Siepraw, Łososina Dolna, Gródek nad Dunajcem und Gdów sowie der Stadt-Land-Gemeinden Nowy Wiśnicz, Czchów, Dobczyce und Myślenice in der Woiwodschaft Małopolskie (Kleinpolen), dessen Grenzen durch die Linien festgelegt sind, die die Punkte 1 bis 15 mit den folgenden Koordinaten im polnischen Bezugssystem PL-1992 miteinander verbinden:

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
1	224 429,40	619 471,74
2	219 734,09	619 456,21
3	219 733,92	619 454,87
4	210 523,09	619 421,78
5	210 260,58	608 022,58
6	209 660,93	572 015,80
7	224 085,46	571 823,28
8	224 239,14	593 113,46
9	223 753,00	592 883,00
10	222 376,00	593 612,00
11	222 475,00	595 313,00
12	223 236,00	595 405,00
13	223 368,00	594 800,00
14	224 247,38	594 254,96
15	224 314,01	603 486,16

mit Ausnahme des Polygons, das durch die Punkte 16 bis 29 mit folgenden Koordinaten begrenzt wird:

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
16	221 091,02	600 645,13
17	220 797,73	601 652,77
18	220 844,14	603 391,19
19	220 125,97	603 450,34
20	219 833,40	602 978,16
21	220 557,32	602 379,11
22	219 798,82	601 679,44
23	219 475,76	602 687,75
24	220 292,07	604 055,74
25	220 865,93	604 200,42
26	221 457,15	604 634,48
27	222 010,11	603 619,97
28	221 956,85	601 621,88
29	221 510,53	600 634,09

gewährt hiermit dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem vorstehend beschriebenen Gebiet, das nach oben hin bis zur unteren Begrenzung der Bodenoberfläche und nach unten hin bis zu einer Tiefe von 5 000 m reicht, vorausgesetzt dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Vertragsabschlusses eine Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Blok 413-414“ erhält.

2. Wird die in Absatz 1 festgelegte Bedingung hinsichtlich des Erhalts einer Konzession nicht erfüllt, erlöschen die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag.
3. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf innerhalb der Gesteinsmasse in dem in Absatz 1 festgelegten Gebiet
 - 1) in den autochthonen miozänen sowie den mesozoischen (Kreide, Jura, Trias) und paläozoischen (Karbon, Devon, Kambrium) Formationen Tätigkeiten zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchführen,
 - 2) im restlichen Gebiet alle erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten durchführen, um Zugang zu den autochthonen miozänen sowie den mesozoischen (Kreide, Jura, Trias) und paläozoischen (Karbon, Devon, Kambrium) Formationen zu erlangen.
4. Die Oberfläche der senkrechten Projektion des vorstehend beschriebenen Gebietes beträgt 666,20 km².
5. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht berechtigt den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das in Absatz 1 festgelegte Gebiet exklusiv zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu nutzen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 (*Prawo geologiczne i górnictwo*, Dziennik Ustaw (Polnisches Gesetzblatt) 2023, Nr. 633, in der geänderten Fassung) sowie gemäß diesem Gesetz erlassenen Beschlüssen, alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten in jenem Gebiet auszuüben.

§ 2

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts erklärt, in Bezug auf den tatsächlichen Zustand und die rechtlichen Umstände des Gegenstands des bergbaulichen Nießbrauchsrechts keine Einwände zu erheben.

§ 3

1. Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Konzession erlangt wird.
2. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 8 Absatz 2 sowie § 10 für einen Zeitraum von 30 Jahren, wovon 5 Jahre auf die Prospektions- und Explorationsphase und 25 Jahre auf die Förderungsphase entfallen.
3. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht erlischt, wenn die Konzession abläuft, entzogen oder ungültig wird, ungeachtet der Ursache hierfür.

§ 4

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts verpflichtet sich, die Staatskasse schriftlich über alle Änderungen zu unterrichten, die eine Änderung seines Namens, seines Sitzes und seiner Anschrift, seiner Unternehmensform, seiner Registrier- oder Identifikationsnummer, die Übertragung der Konzession an ein anderes Unternehmen von Rechts wegen, das Stellen eines Konkursantrags, die Konkurseröffnung oder die Einleitung von Restrukturierungsverfahren bewirken. In solchen Fällen darf die Staatskasse die Vorlage ausführlicherer Erläuterungen verlangen. Die Mitteilungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem die vorstehend genannten Änderungen eingetreten sind.

§ 5

Der Vertrag wird unbeschadet der Rechte von Dritten, insbesondere Grundeigentümern, geschlossen, und der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist verpflichtet, die geltenden Gesetze – insbesondere in Bezug auf die Prospektion und Exploration von Mineralien sowie den Schutz und die verantwortungsvolle Nutzung von Umweltressourcen – einzuhalten.

§ 6

Die Staatskasse behält sich das Recht vor, in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet bergbauliche Nießbrauchsrechte für andere als die im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecke in einer Weise zu vergeben, die die Rechte des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 7

1. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entrichtet an die Staatskasse für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet während der Prospektions- und Explorationsphase für jedes Nutzungsjahr (von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten) ein Entgelt in folgender Höhe:
 - a) (Betrag) PLN (Betrag in Worten: PLN) für das (Nutzungsjahr in Worten) Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - b) (Betrag) PLN (Betrag in Worten: PLN) für das (Nutzungsjahr in Worten) Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - c) (Betrag) PLN (Betrag in Worten: PLN) für das (Nutzungsjahr in Worten) Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - d) (Betrag) PLN (Betrag in Worten: PLN) für das (Nutzungsjahr in Worten) Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

- e) (Betrag) PLN (Betrag in Worten: PLN) für das (Nutzungsjahr in Worten) Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

— vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

2. Liegt der Termin für die Zahlung des Entgelts für ein bestimmtes Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zwischen dem 1. Januar und dem 1. März, so muss der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt bis zum 1. März entrichten. Unterliegt das Entgelt allerdings der Indexierung gemäß den Absätzen 3 bis 5, so hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt unter Berücksichtigung des Indexes frühestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Index gemäß Absatz 3 bekannt gegeben wird.
3. Die Höhe des Entgelts gemäß Absatz 1 ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“, bekannt gegeben. Wenn der Index für ein bestimmtes Jahr unter 0 liegt oder genau 0 beträgt, findet für das betreffende Jahr keine Indexierung statt.
4. Fällt der Termin für die Zahlung des Entgelts in dasselbe Kalenderjahr wie der Abschluss des Vertrags, so ist das Entgelt nicht zu indexieren.
5. Wenn der Vertrag in dem Jahr geschlossen wurde und in Kraft trat, das dem Jahr, in das der Termin für die Zahlung des Entgeltes fällt, vorausgeht, so ist das Entgelt nicht zu indexieren, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts es bis zum Ende des Kalenderjahres zahlt, in dem der Vertrag geschlossen wurde und in Kraft trat.
6. Verliert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das in dem Vertrag festgelegte bergbauliche Nießbrauchsrecht vor Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 2, so muss er ein Entgelt für das gesamte Nießbrauchsjahr zahlen, in welchem er dieses Recht verloren hat. Verliert er das Nießbrauchsrecht jedoch aufgrund des Entzugs der Konzession oder aus den in § 10 Absätze 1, 3 oder 4 genannten Gründen, muss der Inhaber das Entgelt für den gesamten Zeitraum des Nießbrauchs in der Prospektions- und Explorationsphase nach § 3 Absätze 1 und 2 zahlen, indexiert nach Maßgabe des Absatzes 3 und unabhängig von einer Vertragsstrafe nach § 10 Absatz 2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Verlustes des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zu erfolgen. Der Verlust des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entbindet den Inhaber nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Gegenstand des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, insbesondere von den Verpflichtungen zum Schutz der Lagerstätten.
7. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zahlt das Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts auf das Bankkonto des Ministeriums für Klima und Umwelt bei der Zweigstelle Warschau der Polnischen Nationalbank mit der Nummer 07 1010 1010 0006 3522 3100 0000 ein und gibt dabei folgenden Verwendungszweck an: „Ustanowienie użytkowania górniczego w związku z udzieleniem koncesji na poszukiwanie i rozpoznawanie złóż ropy naftowej i gazu ziemnego oraz wydobywanie ropy naftowej i gazu ziemnego ze złóż na obszarze „Blok 413-414““ (Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Blok 413-414“).

Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift des oben genannten Entgelts auf das Konto der Staatskasse.

8. Das Entgelt nach Absatz 1 unterliegt nicht der Steuer auf Güter und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer). Werden die Rechtsvorschriften dahin gehend geändert, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertrags sind, besteuert werden, oder die betreffenden Bestimmungen dahin gehend neu ausgelegt, dass diese Tätigkeiten der Mehrwertsteuer unterliegen, so ist das Entgelt um den Betrag der fälligen Steuer anzuheben.
9. Die Staatskasse teilt dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Änderungen der Kontonummer nach Absatz 7 schriftlich mit.

10. Das Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts steht der Staatskasse unabhängig davon zu, welche Einnahmen der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts durch die Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts erzielt.
11. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts übermittelt binnen sieben Tagen nach der Zahlung des Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts nach Absatz 1 Kopien der Zahlungsnachweise an die Staatskasse.

§ 8

1. Sobald der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Investitionsentscheidung erlangt hat, in der die Bedingungen für die Förderung von Erdöl und Erdgas festgelegt sind, unterzeichnen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag, in der die Bedingungen für die Durchführung des Vertrags in der Förderungsphase sowie die Höhe des Entgelts für das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet für jedes Jahr der Nutzung in der Förderungsphase festgelegt sind.
2. Wenn innerhalb von 30 Tagen nach Erlangen der Investitionsentscheidung, in der die Bedingungen für die Förderung von Erdöl und Erdgas festgelegt sind, die Zusatzvereinbarung gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen wird, erlischt das bergbauliche Nießbrauchsrecht.

§ 9

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf das erteilte bergbauliche Nießbrauchsrecht nach § 1 Absatz 1 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Staatskasse ausüben.

§ 10

1. Verstößt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Staatskasse vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Eigentumsansprüche geltend machen kann. Der Vertrag wird jedoch nicht gekündigt, wenn der Verstoß des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen die vertraglichen Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Im Fall einer Kündigung des Vertrags aus den in den Absätzen 1 oder 4 genannten Gründen hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Entgelts für die gesamte bergbauliche Nießbrauchszeit in der Prospektions- und Explorationsphase nach § 3 Absätze 1 und 2 an die Staatskasse zu zahlen, indiziert nach Maßgabe des § 7 Absatz 3.
3. Kommt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts mit der Zahlung des Entgelts um mehr als sieben Tage bezogen auf die Fristen nach § 7 Absätze 1 oder 2 in Verzug, fordert die Staatskasse den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zur Zahlung des ausstehenden Entgelts innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung auf; andernfalls wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt.
4. Falls der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Staatskasse nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses über eine der in § 4 genannten Änderungen unterrichtet, kann die Staatskasse gegen den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für jede nicht erfolgte Unterrichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des im gesamten Zeitraum der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für das bergbauliche Nießbrauchsrecht verhängen oder den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats vollständig oder in Teilen kündigen.
5. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist bis zum Datum des Ablaufs, des Entzugs oder des Verlustes der Gültigkeit der Konzession an den Vertrag gebunden und kann diesen nicht kündigen.
6. Die Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags durch die Staatskasse das nach § 7 Absatz 1 gezahlte Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht nicht erstattet wird.

8. Die Staatskasse behält sich das Recht vor, als Schadensersatz einen Betrag geltend zu machen, der über die Höhe der nach den allgemeinen Vorschriften geltenden Vertragsstrafen hinausgeht, wenn der der Staatskasse entstandene Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.

§ 11

1. Die Kontaktangaben der Vertragsparteien zwecks Korrespondenz lauten wie folgt:
 - 1) Staatskasse:

Ministerstwo Klimatu i Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN,
 - 2) Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts:

(Anschrift)
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei jede Änderung der Kontaktangaben in Absatz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen erfordern keine Zusatzvereinbarung zum Vertrag. Korrespondenz, die an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten der anderen Vertragspartei gesendet wurde, gilt als wirksam zugestellt.
3. Beide Vertragsparteien übermitteln der jeweils anderen Partei die Korrespondenz persönlich, per Kurierdienst oder per Einschreiben an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten.
4. Einschreiben, die an die zuletzt angegebene Anschrift einer der Vertragsparteien gerichtet werden und von der Post oder einem Kurierdienst wegen nicht rechtzeitiger Annahme des Adressaten zurückgesendet werden, gelten mit Ablauf des vierzehnten Tages ab dem Datum des ersten Zustellungsversuchs als wirksam zugestellt.

§ 12

1. Die Vertragsparteien sind für durch höhere Gewalt bedingte Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht verantwortlich, sofern bewiesen werden kann, dass der Einfluss der höheren Gewalt zur Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten geführt hat. Unter höherer Gewalt sind äußere Ereignisse zu verstehen, die von den Vertragsparteien nicht vorauszusehen waren und denen sie nicht vorbeugen konnten, die die Ausführung des Vertrags vollständig oder in Teilen, dauerhaft oder vorübergehend unmöglich machen, denen die Vertragspartei bei Anwendung gebührender Sorgfalt nicht entgegenwirken konnte und die nicht auf Fehler oder Versäumnisse der davon betroffenen Vertragspartei zurückzuführen sind.
2. Im Fall höherer Gewalt ergreifen die Vertragsparteien unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.

§ 13

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts kann die Verlängerung der Laufzeit des Vertrags als Ganzes oder von Teilen des Vertrags beantragen; dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

§ 14

Wird der Vertrag gekündigt, so ist der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts nicht berechtigt, gegenüber der Staatskasse Ansprüche in Bezug auf den Wertzuwachs des Gegenstands des bergbaulichen Nießbrauchsrechts geltend zu machen.

§ 15

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich für den Sitz der Staatskasse zuständige Gericht.

§ 16

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem polnischen Recht, insbesondere dem Geologie- und Bergbaugesetz (*Prawo geologiczne i górnictwo*) und dem Zivilgesetzbuch (*Kodeks cywilny*).

§ 17

Die mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen Kosten trägt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts.

§ 18

Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 19

Der Vertrag wurde in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt (ein Exemplar für den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts und zwei Exemplare für die Staatskasse).

Staatskasse

Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts
